Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 119 Ausgegeben Danzig, den 11. Dezember 1935

Inhalt:

302

Verordnung

zur Abänderung des Gesetzes über völlige Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

Vom 27. November 1935.

Auf Grund des § 1 Ziffer 68, 73, 89 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Das Gesetz über völlige Sonntagsruhe im Handelsgewerbe in der Fassung vom 27. Mai 1932 (G. Bl. S. 258) und 27. November 1933 (G. Bl. S. 602) wird wie folgt abgeändert:

„Im § 7 Abs. 1 werden im dritten Satz hinter das Wort „Milch" die Worte „Butter, Käse," eingeschaltet.

Artikel II

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 27. November 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Huth

303

Verordnung

Verordnung über die Anlegung von Dampfkesseln.

Vom 27. November 1935.

Auf Grund des § 24 Abs. 2 der Gewerbeordnung wird hiermit verordnet:

I.

Die Allgemeinen Polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln und über die Anlegung von Schiffsdampfkesseln vom 17. Dezember 1908 (R. G. Bl. 1909 S. 3 und 51) werden wie folgt geändert:

1. Der § 1 Nr. 3 Abs. c der Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln und der § 1 Nr. 3 Abs. e der Bestimmungen über die Anlegung von Schiffsdampfkesseln in der Fassung der Verordnung über die Anlegung von Dampfkesseln vom 13. Januar 1930 (G. Bl. S. 39) erhalten folgenden Wortlaut:

Niederdruckdampfkessel mit einem Betriebsüberdruck bis höchstens 0,5 kg/cm² nach Maßgabe der hierüber vom Senat erlassenen Ausführungsbestimmungen (Niederdruckdampfkesselverordnung).

2. Der § 12 Nr. 3 der Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln und der § 12 Nr. 3 der Bestimmungen über die Anlegung von Schiffsdampfkesseln in der Fassung der Verordnung

über die Anlegung von Dampfkesseln vom 13. Januar 1930 (G. Bl. S. 39) erhalten folgende Fassung:

Landdampfkessel:

„3. Der Wasserdruckversuch neu oder erneut zu genehmigender Kessel erfolgt mit folgenden Versuchsdrücken in kg/cm²:

a) bei Kesseln, die aus nahtlosen oder geschweißten Trommeln und Sammlern und daran befestigten Rohren bestehen, mit 1,2 p. Als solche Kessel gelten auch Kessel, bei denen in nahtlosen oder geschweißten Trommeln die Böden eingenietet sind;

b) bei den übrigen Kesseln mit 1,3 p, mindestens aber mit 1 kg/cm² Überdruck;

c) bei Kesseln, die im Innern nicht ausreichend besichtigt werden können, nach Entscheidung des Sachverständigen mit bis zu 1,5 p.

Hierin bedeutet p den höchsten zulässigen Betriebsüberdruck in kg/cm².

Die Kesselwandungen müssen während der Dauer des Versuchs dem Versuchsdruck widerstehen, ohne undicht zu werden oder bleibende Formänderungen aufzuweisen. Sie sind als undicht zu erachten, wenn bei dem Versuchsdruck das Wasser in anderer Form als der von feinen Perlen aus den Fugen dringt. Über den Wasserdruckversuch hat der Sachverständige eine Bescheinigung nach Anlage IV auszustellen."

Schiffsdampfkessel:

„3. Der Wasserdruckversuch neu oder erneut zu genehmigender Kessel erfolgt mit folgenden Versuchsdrücken in kg/cm²:

1. bei Binnenschiffskesseln,

a) die aus nahtlosen oder geschweißten Trommeln und Sammlern und daran befestigten Rohren bestehen, mit 1,2 p. Als solche Kessel gelten auch Kessel, bei denen in nahtlosen oder geschweißten Trommeln die Böden eingenietet sind;

b) die nicht unter Absatz a fallen, mit 1,3 p, mindestens aber mit 1 kg/cm² Überdruck;

c) die im Innern nicht ausreichend besichtigt werden können, nach Entscheidung des Sachverständigen mit bis zu 1,5 p;

2. bei Seeschiffskesseln,

a) die erstmalig neu genehmigt werden,

bei einem Betriebsüberdruck bis 7 kg/cm² mit 2 p, mindestens aber mit 1 kg/cm² Mehrdruck;

bei einem Betriebsüberdruck von mehr als 7 kg/cm² mit 1,5 p + 3,5;

b) die wiederholt, neu oder erneut genehmigt werden,

wenn die erste Bauprüfung nach dem 1. Januar 1929 stattgefunden hat, mit 1,5 p, mindestens aber mit 1 kg/cm² Mehrdruck;

wenn die erste Bauprüfung vor dem 1. Januar 1929 stattgefunden hat,

bei einem Betriebsüberdruck bis 10 kg/cm² mit 1,5 p, mindestens aber mit 1 kg/cm² Mehrdruck;

bei einem Betriebsüberdruck von mehr als 10 bis 16,7 kg/cm² mit p + 5;

bei einem Betriebsüberdruck über 16,7 kg/cm² mit 1,3 p.

Hierin bedeutet p den höchsten zulässigen Betriebsüberdruck in kg/cm².

Die Kesselwandungen müssen während der Dauer des Versuchs dem Versuchsdruck widerstehen, ohne undicht zu werden oder bleibende Formänderungen aufzuweisen. Sie sind als undicht zu erachten, wenn bei dem Versuchsdruck das Wasser in anderer Form als der von feinen Perlen aus den Fugen dringt. Über den Wasserdruckversuch hat der Sachverständige eine Bescheinigung nach Anlage IV auszustellen."

3. Im § 15 der Allgemeinen Polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Schiffsdampfkesseln wird folgender zweiter Absatz eingefügt:

„Die Schiffskessel müssen von allen Seiten gut zugänglich sein oder wenigstens leicht zugänglich gemacht werden können. Bunker- und Schottwände, die aus technischen Gründen nicht in genügend weitem Abstand vom Kessel bleiben können, müssen leicht zu entfernen oder mit ausreichenden Öffnungen versehen sein."

4. Die Bestimmungen der Ziffer 3 gelten für neue Schiffskessel, die nach dem 1. Oktober 1935 gebaut werden.

II

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 27. November 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Huth

304

Verordnung

zur Durchführung des § 1 Nr. 3 Abs. c der Allgemeinen Polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln und des § 1 Nr. 3 Abs. e der Allgemeinen Polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Schiffsdampfkesseln (Niederdruckdampfkesselverordnung).

Vom 27. November 1935.

Auf Grund der Allgemeinen Polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln § 1 Nr. 3 Abs. c und über die Anlegung von Schiffsdampfkesseln § 1 Nr. 3 Abs. e in der Fassung der Verordnung über die Anlegung von Dampfkesseln vom 27. November 1935 (G. Bl. S. 1155) wird hiermit verordnet:

I. Geltungsbereich

§ 1

Als Niederdruckdampfkessel im Sinne der Verordnung über die Anlegung von Dampfkesseln vom 27. November 1935 gelten Dampfkessel mit einem Betriebsüberdruck bis höchstens 0,5 kg/cm² einschließlich, und zwar:

1. Niederdruckdampfkessel, die nicht oder nicht ausschließlich der Raumheizung dienen, und
2. Niederdruckdampfheizkessel für Raumheizung,

sofern sie den nachstehenden Bestimmungen entsprechen.

II. Allgemeine Bestimmungen

§ 2

1. Die Niederdruckdampfkessel nach § 1 Nr. 1 und 2 müssen in bezug auf Werkstoff, Bauart, Ausführung und Ausrüstung den anerkannten Regeln der Technik genügen.
2. An jedem Niederdruckdampfkessel nach § 1 Nrn. 1 und 2 oder in seiner unmittelbaren Nähe muß ein Schild vorhanden sein, das Angaben über den höchsten Betriebsüberdruck in kg/cm², die Heizfläche in m² und das Erbauungsjahr enthält.

§ 3

Die Niederdruckdampfkessel nach § 1 Nrn. 1 und 2 müssen mit einer Vorrichtung ausgerüstet sein, die entweder verhindert, daß die Dampfspannung den Betriebsüberdruck von 0,5 kg/cm² übersteigt, oder den Kessel bei einer Überschreitung dieses Überdruckes um höchstens 10 vom Hundert wirksam entlastet.

Als solche Vorrichtungen gelten:

1. Standrohre, d. h. ein vom Dampfraum ausgehendes, unabschließbares Rohr von einer dem höchsten zulässigen Betriebsüberdruck entsprechenden Höhe. Auf 1 m² Kesselheizfläche muß ein lichter Rohrquerschnitt von 350 mm² entfallen. Der lichte Durchmesser des Rohres muß mindestens 30 mm betragen und braucht 80 mm nicht zu übersteigen.

   Für die Standrohre kommen nur die nachstehenden grundsätzlichen Ausführungsarten (vgl. DIN 4750) in Betracht:

   a) einfache U-Form;
   b) U-Form mit oberem Auspufftopf und Rückleitung für das Sperrwasser;
   c) U-Form mit oberem Auspufftopf und Vorausströmungsleitung;
   d) U-Form mit oberem Auspufftopf, mit unterem, an den Dampfraum des Kessels angeschlossenen Wassertopf, mit Vorausströmungsleitung und Rückleitung für das Sperrwasser;
   e) U-Form mit mehreren Schenkeln, deren aufsteigende Äste Lufthähne enthalten und deren tiefste Stellen durch eine Rückleitung mit dem Auspufftopf in Verbindung stehen. Diese Ausführung soll nur dann verwendet werden, wenn die Ausführungsarten a bis d nicht anwendbar sind.

Mehrere miteinander unabsperrbar verbundene Niederdruckdampfkessel können mit nur einem Standrohr ausgerüstet werden, dessen lichter Querschnitt nach der Gesamtheizfläche der angeschlossenen Kessel zu bemessen ist. Sofern die Gesamtheizfläche größer ist als 200 m², ist für jede folgenden 200 m² ein weiteres Standrohr von 80 mm lichter Weite vorzusehen.

Die Standrohre sind gegen Einfrieren zu schützen.

2. jede andere vom Senat zugelassene Vorrichtung.

III. Bestimmungen für Niederdruckdampfkessel, die nicht oder nicht ausschließlich der Raumheizung dienen

§ 4

Die unter III fallenden Kessel sind außer mit der im § 3 vorgesehenen Sicherheitsvorrichtung auszurüsten mit:

1. Wasserstandsvorrichtungen, mindestens aber mit einem Wasserstandsglas,
2. einer in ausreichender Höhe über dem höchsten Punkt der feuerberührten Kesselteile sichtbar und unverrückbar angebrachten, mit N. W. bezeichneten Strichmarke für den niedrigsten Wasserstand,
3. einem Manometer mit einem Anzeigebereich von 0 bis höchstens 1 kg/cm² Überdruck und
4. einer Einrichtung, welche die Anbringung des Kontrollmanometers gestattet.

§ 5

1. Die Kessel dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie am Betriebsort von dem für die Dampfkesselüberwachung zuständigen amtlichen Sachverständigen abgenommen sind. Die Anmeldung der Kessel und die Abnahme hat der Betreiber zu veranlassen.
2. Bei der Abnahme ist festzustellen, daß die Bestimmungen der §§ 2, 3 und 4 erfüllt sind und daß der Betriebsüberdruck die zulässige Höhe nicht überschreiten kann. Der Betreiber ist dabei auf das Verbot der Entfernung oder der Unwirksammachung des Standrohres (§ 3 Nr. 1) oder der an dessen Stelle angebrachten Vorrichtung (§ 3 Nr. 2) und der sonstigen Sicherheitsvorrichtungen ausdrücklich hinzuweisen.
3. Der Sachverständige stempelt nach erfolgter Abnahme die Niete des Kesselschildes (§ 2 Nr. 2) und stellt über die Abnahme eine Bescheinigung nach dem beigefügten Muster 1 aus, die der Betreiber aufzubewahren hat. Der Betreiber hat die Bescheinigung der Baupolizeibehörde bei der Abnahme der Feuerstätte und im übrigen den zuständigen Behörden auf Anfordern vorzulegen.
4. Von wesentlichen Veränderungen, insbesondere der im § 3 Nrn. 1 und 2 vorgesehenen Sicherheitsvorrichtungen, ist dem zuständigen amtlichen Sachverständigen Mitteilung zu machen; dieser ist berechtigt, sicherheitstechnische Bedenken geltend zu machen und die zuständige Behörde hiervon zu benachrichtigen.

§ 6

1. Für mehrere Kessel von übereinstimmender Bauart, Ausrüstung und Größe kann die Abnahme am Herstellungsort durch den dort zuständigen amtlichen Sachverständigen erfolgen. Der Hersteller hat jedem Kessel eine vom Sachverständigen beglaubigte Abschrift der Abnahmebescheinigung und eine Beschreibung über die Aufstellung und die Arbeitsweise beizugeben, die dem Betreiber mit auszuhändigen sind.
2. Eine erneute Abnahme am Aufstellungsort unterbleibt in diesem Falle. Jedoch hat der Betreiber die Inbetriebnahme des Kessels dem Gewerbeaufsichtsamt, soweit es sich um einen der Gewerbeaufsicht unterliegenden Betrieb handelt, sonst der Ortspolizeibehörde anzumelden. Der Anmeldung sind in zweifacher Ausfertigung beizufügen:
   a) eine Erklärung, daß die der Kesselart entsprechenden Sicherheitsvorrichtungen angebracht sind und daß das Standrohr gegen Einfrieren geschützt ist,
   b) eine Zeichnung, die in einfacher Weise die Aufstellung des Kessels, insbesondere den Einbau des Standrohres, angibt.

Die Erklärung und die Zeichnung sind gemeinsam vom Aufsteller und Betreiber auszufertigen. Die genannten Behörden senden je eine Ausfertigung an den zuständigen amtlichen Sachverständigen und fordern von ihm ein Gutachten ein, falls sie Bedenken sicherheitstechnischer Art haben.

IV. Bestimmungen für Niederdruckdampfheizkessel für Raumheizung

§ 7

Die unter IV fallenden Kessel sind außer mit der im § 3 vorgesehenen Sicherheitsvorrichtung mit einem Wasserstandsglas, mit einer den niedrigsten Wasserstand kennzeichnenden Marke, und mit einem Manometer mit einem Anzeigebereich von 0 bis höchstens 1 kg/cm² Überdruck auszurüsten.

§ 8

Von einer Abnahme der Niederdruckdampfheizkessel wird abgesehen, sofern für sie eine Bescheinigung nach dem beigefügten Muster 2 vorliegt. Der Aufsteller der Heizanlage hat je eine Ausfertigung dieser Bescheinigung der für die Abnahme der Feuerstätte zuständigen Behörde und dem Betreiber der Heizanlage auszuhändigen. Letzterer hat die Bescheinigung aufzubewahren und auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzulegen.

V. Übergangsbestimmungen und Ausnahmen

§ 9

1. Niederdruckdampfkessel nach § 1 Nr. 1, die beim Erlaß dieser Verordnung im Betrieb sind, können nach den bisherigen Bestimmungen weiter betrieben werden. Der § 5 Nr. 4 gilt jedoch auch für diese Kessel.

2. Niederdruckdampfheizkessel nach § 1 Nr. 2, die beim Erlaß dieser Verordnung im Betrieb sind, können weiter betrieben werden, ohne daß eine Bescheinigung nach § 8 ausgestellt wird.

3. Auf neue Niederdruckdampfkessel nach § 1 Nrn. 1 und 2, die bis zum 1. April 1936 in Betrieb genommen werden, können die beim Erlaß dieser Verordnung bestehenden Bestimmungen über die Sicherheitsvorrichtungen nach § 3 Nr. 1 und 2 weiter angewendet werden.

Neue Anträge auf Zulassung von Vorrichtungen gemäß § 3 Nr. 2 sind jedoch an den Senat zu richten.

4. Der Senat kann für einzelne oder mehrere Kesselarten Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 4 bis 8 zulassen.

VI. Inkrafttreten

§ 10

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 27. November 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Huth

Muster 1

Bescheinigung

über die Abnahmeprüfung eines Niederdruckdampfkessels, der nicht ausschließlich der Raumheizung dient, auf Grund der Verordnung vom 27. November 1935 (Niederdruckdampfkesselverordnung).

Auf Veranlassung ....
ist von dem unterzeichneten Sachverständigen am .... der Niederdruckdampfkessel mit nachstehenden Angaben auf dem Fabrikschild:

Name und Wohnort des Herstellers / Aufstellers ....

....

Baujahr: ....

Höchster Betriebsüberdruck: .... kg/cm²

Heizfläche: .... m²

Lfde. Fabriknummer: ....

gemäß § 5 der Verordnung vom .... (Niederdruckdampfkesselverordnung) der Abnahmeprüfung unterzogen worden.

Bei der Abnahme ist folgendes festgestellt worden:

1. Die Vorrichtung .... zur Verhütung der Steigerung des Betriebsdruckes über das zulässige Maß besteh .... in ....
....
....
2. Die Vorrichtung .... zur Erkennung des Wasserstandes besteh .... in ....
....
3. An dem Kessel, ... mm über dem höchsten Feuerzug, ist eine mit N.W. bezeichnete Strichmarke für den niedrigsten Wasserstand angebracht.
4. Ein Manometer mit Skaleneinteilung von 0 bis .... kg/cm² Überdruck ist an dem Kessel vorhanden.
5. Die Vorrichtung zur Anbringung des Kontrollmanometers besteht in ....
....

Die Prüfung des Kessels im Betrieb ergab, daß:
die Sicherheitsvorrichtung unter 1 die Überschreitung des zulässigen Betriebsüberdruckes .... verhindert,
die übrigen Sicherheitsvorrichtungen den Bestimmungen .... entsprechen.

Die Inbetriebnahme des Kessels kann .... erfolgen.

Die Nieten des Fabrikschildes wurden mit dem .... Stempel versehen.

Zur Beachtung für den Betreiber des Niederdruckdampfkessels!

1. Es ist verboten, das Standrohr oder sonstige Sicherheitsvorrichtungen zu entfernen oder unwirksam zu machen (§ 5 Nr. 2).
2. Bei wesentlichen Änderungen, insbesondere des Standrohres, der Wasserstandsvorrichtungen und der sonstigen Sicherheitsvorrichtungen, ist der für den Aufstellungsort zuständige amtliche Kesselsachverständige zu benachrichtigen (§ 5 Nr. 4).

...................., den .... 19....

(Stempel)

....

Unterschrift.

Muster 2

Bescheinigung

über die Ausführung einer Niederdruckdampfheizanlage für Raumheizung auf Grund der Verordnung vom 27. November 1935.

(Niederdruckdampfkesselverordnung.)

In der von $\frac{\text{mir}}{\text{uns}}$ in ....

errichteten Raumheizanlage sind nachstehende Niederdruckdampfheizkessel aufgestellt:

Zahl	Aufsteller	Höchster Betriebsüberdruck in kg/cm²	Heizfläche in m²	Aufstellungsjahr

1. Die Vorrichtung ..... zur Verhütung der Steigerung des Betriebsüberdruckes über das zulässige Maß besteh..... in:
   Standrohr..... nach DIN-Blatt 4750, Ausführungsart ....
   ....

2. Der Heizkessel ist ausgerüstet mit:
   Wasserstandsglas,
   Wasserstandsmarke und
   Manometer mit einem Anzeigebereich von 0 bis .... kg/cm².

$\frac{\text{Ich}}{\text{Wir}}$ versicher..... an Eidesstatt, daß $\frac{\text{der}}{\text{die}}$ vorbezeichnete..... Niederdruckdampfheizkessel den Vorschriften der Niederdruckdampfkesselverordnung vom .... und die Standrohrausführung dem DIN-Blatt 4750 entsprechen.

Zur Beachtung für Betreiber!

Es ist verboten, das Standrohr oder sonstige Sicherheitsvorrichtungen zu entfernen oder unwirksam zu machen.

.... Ort .... Datum

.... Unterschrift.

1. An die für die Feuerstätte zuständige Behörde.
2. An Besteller (Abschrift).

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.